



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
UMWELT

Der Generaldirektor

Brüssel, den 12. 09. 2019
ENV/DF/kn

Herr Alexander FANTA
Netzpolitik org
155, rue de la Loi
1000 - Bruxelles

Per Einschreiben mit Rückschein

Vorab per E-mail an:

a.fanta.3ynwfx8tfr@fragdenstaat.de

Objekt: Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten – Ref GestDem No 2019/4244 (APPLE) und 2019/4245 (AMAZON)

Sehr geehrter Herr Fanta,

ich beziehe mich auf Ihre E-Mails vom 17. Juli 2019 bzw. 19. Juli 2019, in denen Sie Anträge auf Zugang zu Dokumenten stellen, die am 22. Juli 2019 unter den oben genannten Aktenzeichen registriert wurden. Die ursprüngliche Frist wurde mit Schreiben vom 12. August 2019 bis zum 3. September 2019 verlängert.

Sie beantragen Zugang auf:

‘List of lobby meetings your Directorate-General held with Apple or its intermediaries from November 2014 up to the present. The list should include: date, individuals attending and organisational affiliation, the issues discussed,

*- Minutes and other reports of these meetings - All correspondence including attachments (i.e. any emails, correspondence or telephone call notes) between your DG (including the Commissioner and the Cabinet) and Apple or any intermediaries representing its interests in that time. - All documents prepared for the meetings and exchanged in the course of the meetings between both parties in the given time frame’
(GestDem 2019/4244 Apple)*

‘List of lobby meetings your Directorate-General held with Amazon or its intermediaries from November 2014 up to the present. The list should include: date, individuals attending and organisational affiliation, the issues discussed,

- *Minutes and other reports of these meetings - All correspondence including attachments (i.e. any emails, correspondence or telephone call notes) between your DG (including the Commissioner and the Cabinet) and Amazon or any intermediaries representing its interests in that time. - All documents prepared for the meetings and exchanged in the course of the meetings between both parties in the given time frame'* (**GestDem 2019/4245 Amazon**).

Bitte beachten Sie, dass der Generaldirektor der GD Umwelt seine Aufgaben am 1. September 2015 übernommen hat. Die Suche begann daher, soweit er betroffen ist, von diesem Zeitpunkt an.

Folgende Dokumente wurden identifiziert:

Für GestDem 2019/4244 Apple:

- Briefing for the meeting Ms Lisa Jackson with Director-General DG ENV on 14 September 2015 (Ares(2015)3760365 of 11.09.15); Request for a briefing (Ares(2015)3669228 of 07.09.15); Briefing for the meeting Ms Lisa Jackson with the Head of Cabinet of Commissioner Vella DG ENV on 14 September 2015; Briefing for the dinner of Commissioner Vella with Ms Lisa Jackson at the residence of the US Ambassador to the EU on 14 September 2015; Meeting Report Ms Lisa Jackson with Director-General DG ENV on 14 September 2015 (Ares(2019)4077258 of 27.06.19).

Für GestDem 2019/4245 Amazon:

- Briefing for the meeting Ms Kara Hurst with Director-General DG ENV on 26 February 2019 (Ares(2015)3760365 of 11.09.15); Please take note of the fact that Annex II of this briefing contains the minutes of the meeting held on 6 February 2019 between Ms Kara Hurst and the Director of the Directorate B of DG ENV, Mr Kestutis Sadauskas (Ares (2019)711341 of 07.02.19); Meeting Report Ms Kara Hurst with Director-General DG ENV on 26 February 2019 (Ares(2019)4077258 of 27.06.19); Request for a meeting with Robert Guzzo (Ares(2019)3257487 of 17.05.19); Confirmation of meeting of Mr Kestutis Sadauskas with Robert Guzzo (Ares(2019)3317542 of 21.05.19); Briefing for the meeting Mr Rob Guzzo with Director-General DG ENV on 18 June 2019; Summary Report of the meeting Mr Rob Guzzo with Director-General DG ENV.

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigern die Organe den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten, beeinträchtigt würde.

Die einschlägige Rechtsvorschrift ist die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002¹ („Verordnung 2018/1725“).

Die Dokumente, zu denen Sie Zugang beantragen, enthalten personenbezogene Daten, insbesondere die Namen der Beamten, E-Mail-Adressen oder Telefonnummern. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die Namen, Unterschriften, Funktionen, Telefonnummern und/oder Initialen, die sich auf Bedienstete eines Organs beziehen, als personenbezogene Daten zu betrachten sind.²

Nach Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung 2018/1725 sind personenbezogene Daten „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person ... beziehen“. Der Gerichtshof hat präzisiert, dass Informationen, die aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft sind, als personenbezogene Daten gelten.³ Der Gerichtshof hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-28/08 P (Bavarian Lager) ⁴ entschieden, dass die Bestimmungen der Datenschutzverordnung in vollem Umfang anwendbar werden, wenn ein Antrag auf die Gewährung des Zugangs zu Dokumenten gerichtet ist, die personenbezogene Daten enthalten.⁵

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 2018/1725 dürfen „personenbezogene Daten an in der Union niedergelassene Empfänger, die nicht Organe oder Einrichtungen der Union sind, nur übermittelt [werden], wenn ... der Empfänger nachweist, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und der Verantwortliche in Fällen, in denen Gründe für die Annahme vorliegen, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, nachweist, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen Zweck verhältnismäßig ist, nachdem er die unterschiedlichen widerstreitenden Interessen nachweislich gegeneinander abgewogen hat.“ Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind

¹ Amtsblatt L 205 vom 21.11.2018, S. 39.

² Urteil des Gerichtshof vom 19. September 2018, Kommission/Port de Brest, T-39/17, Rn. 43-44. [ECLI:EU:T:2018:560](#).

³ Urteil des Gerichtshofs vom 20. Dezember 2017, Peter Nowak/Data Protection Commissioner, C-434/16, Vorabentscheidungsersuchen, [ECLI:EU:C:2017:994](#), Rn. 33-35. [ECLI:EU:C:2017:994](#).

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, Kommission/The Bavarian Lager Co. Ltd., C-28/08 P. [ECLI:EU:C:2010:378](#), Rn. 59.

⁵ Die Grundsätze, die in diesem Urteil mit besonderem Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr dargelegt sind, sind auch nach der mit der Verordnung 2018/1725 geschaffenen neuen Datenschutzregelung anzuwenden.

und die Verarbeitung im Sinne des Artikels 5 der Verordnung 2018/1725 rechtmäßig ist, darf die Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgen.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 2018/1725 muss die Europäische Kommission die weiteren Voraussetzungen für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann prüfen, wenn die erste Voraussetzung erfüllt ist, d. h. wenn der Empfänger nachgewiesen hat, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist. Nur dann muss die Europäische Kommission prüfen, ob ein Grund für die Annahme vorliegt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, und falls dem so ist, die Verhältnismäßigkeit der Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen Zweck nachweisen, nachdem sie die unterschiedlichen widerstreitenden Interessen nachweislich gegeneinander abgewogen hat.

In Ihrem Antrag haben Sie keine Argumente vorgebracht, die belegen, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist. Daher muss die Europäische Kommission nicht prüfen, ob Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen weisen wir darauf hin, dass es Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der personenbezogenen Daten in den Dokumenten beeinträchtigt würden, da die reale und nicht nur hypothetische Gefahr besteht, dass eine solche Offenlegung ihrer Privatsphäre schaden würden und sie unerwünschten externen Kontakten ausgesetzt wären.

Daher gelange ich zu dem Schluss, dass nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kein Zugang zu den personenbezogenen Daten gewährt werden kann, da nicht nachgewiesen wurde, dass der Zugang für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

Darüber hinaus enthalten einige Teile der genannten Dokumente sensible Geschäftsinformationen über das Unternehmen, das diese Informationen bereitgestellt hat. Die Offenlegung der Teile dieser Dokumente würde die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens, das die Informationen bereitgestellt hat, beeinträchtigen, da eine Veröffentlichung seine Wettbewerbsstellung auf dem Markt beeinträchtigen würde. Daher findet die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf dieses Dokument Anwendung. Die in Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Ausnahmeregelungen finden Anwendung, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Freigabe der Dokumente besteht. Als Folge wird ein teilweiser Zugang zu den Dokumenten gewährt, wobei die Teile, die sich auf sensible Geschäftsinformationen beziehen, geschwärzt wurden. Die Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 finden Anwendung, sofern kein

überwiegendes öffentliches Interesse an der Freigabe der Dokumente besteht. Ich habe untersucht, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung bestehen könnte, aber ich konnte kein solches Interesse feststellen.

Sollten Sie nicht unserer Auffassung sein, dass die unkenntlich gemachten Daten personenbezogene Daten sind, die nur nach Maßgabe der geltenden Datenschutzvorschriften offengelegt werden dürfen oder dass Teile aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geschwärzt wurden sind, können Sie nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 einen Zweitantrag einreichen und die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Der Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission
Generalsekretariat
Referat C.1. Transparenz, Dokumentenmanagement & Zugang zu Dokumenten
BERL 7/076
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

oder per E-Mail an sg-acc-doc@ec.europa.eu
Mit freundlichen Grüßen



Daniel CALLEJA

Anhang: 12 Dokumente